

# Rentenversicherungspflicht trotz Selbständigkeit

## Was freiberufliche Lehrer und andere Selbständige beachten sollten

Wer selbständig ist, ist selbst und ständig für alles verantwortlich und hat mit den gesetzlichen Versicherungen nichts mehr am Hut. Das ist ein noch immer weit verbreiteter Irrglaube. Denn für bestimmte Selbständige ist in der Sozialgesetzgebung festgelegt, dass diese der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, obwohl sie selbständig tätig sind.

### Rentenversicherungspflicht für Katalogberufe

Für bestimmte Katalogberufe besteht demnach Rentenversicherungspflicht. Darunter fallen Lehrer und Erzieher, sowie Pflegepersonen in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Aber auch Hebammen und Entbindungspfleger, Seelotsen, Künstler und Publizisten, Hausgewerbetreibende, Küstenschiffer und Küstenfischer sowie Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, unterliegen der Versicherungspflicht.

Darüber hinaus gilt unabhängig von der Branche, dass Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind, der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen.

Personen, die geringfügig beschäftigt sind, zählen dabei nicht als versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer und führen somit nicht zu einer Versicherungsfreiheit des Selbständigen. Jedoch müssen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung mehrere jeweils geringfügig entlohnt beschäftigte Arbeitnehmer zusammengerechnet werden. Übersteigt die Summe der Arbeitsentgelte aus diesen Beschäftigungen regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze (seit 1. Oktober 2022: 520 Euro/Monat), steht dies der Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers gleich. Es tritt für den Selbständigen mit einem Auftraggeber dann keine Versicherungspflicht ein. Als versicherungspflichtig Beschäftigte gelten auch Auszubildende.

**Tipp:** Liegt das eigene Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit unter der jeweils gültigen Geringfügigkeitsgrenze, verbleibt es bei der Versicherungsfreiheit, auch wenn keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Eine angestellte Tätigkeit als Mini-Jobber wird dabei nicht mit berücksichtigt.

### Tätigkeitsbereiche teilweise weit auszulegen

Ob selbständig Tätige unter die oben genannten Katalogberufe fallen, ist im Einzelfall nicht immer einfach zu entscheiden, wie das Beispiel einer Yoga-Kursleiterin zeigt. Ob Golf, Aerobic, Reiten oder Yoga: Ohne Trainer geht es zumindest am Anfang meistens nicht. Doch sind diese Personen dann schon Lehrer im Sinne der Rentenversicherung? Wie das hessische Landessozialgericht (LSG) im Fall der Yoga-Kursleiterin entschied (Urteil vom 3. Juli 2023, L 2 R 214/22), ist der Lehrerbegriff sehr weit auszulegen. Das LSG beurteilte die Yoga-Kursleiterin als rentenversicherungspflichtig und folgt damit der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in ähnlichen Fällen.

Beim Lehrerbegriff im Sinne der Rentenversicherung kommt es lediglich darauf an, dass theoretischer oder praktischer Unterricht erteilt und Allgemeinbildung oder speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden. Unter die einschlägige Vorschrift fallen daher alle Selbständigen, soweit ihre Tätigkeit der Art nach darin besteht, anderen Personen Unterricht zu erteilen. Für die Beurteilung der Rentenversicherungspflicht irrelevant sind die Vorkenntnisse des Lehrers, die pädagogischen Fähigkeiten, die Form des Unterrichts (Ort, Zeit und Anzahl der Teilnehmer), die Art der Vermittlungsmethoden, auf welchen Gebieten Wissen und Kenntnisse vermittelt werden und auf welche Weise der Lehrer seine Kenntnisse und die Lehrfähigkeit erworben hat. Versicherungspflicht als Lehrer kommt auch in Betracht bei Personen, die über keine besondere pädagogische Ausbildung verfügen.

Ähnlich schwierig ist die Abgrenzung im Einzelfall für selbständig Tätige in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege. Soweit diese überwiegend auf ärztliche Anordnung handeln, gilt Versicherungspflicht. Das betrifft z.B. Krankenschwestern, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Atemlehrer und Podologen. Sportmasseure sind dagegen regelmäßig nicht versicherungspflichtig. Selbständige Altenpfleger gehören zwar nicht in den rentenversicherungspflichtigen Personenkreis der Krankenpfleger, wenn sie überwiegend gesunde und lediglich wegen ihres Alters pflegebedürftige Menschen betreuen. Sie können aber aufgrund der allgemeinen Vorschrift als Selbständige mit nur einem Auftraggeber der Versicherungspflicht unterliegen.

### **Beiträge sind einkommensabhängig**

Unterliegt die selbständige Tätigkeit der Rentenversicherungspflicht, stellt sich die Frage nach der Höhe der Beitragszahlung. Einkommensunabhängig beträgt der Regelbeitrag monatlich 631,47 Euro (West 2023) bzw. 611,94 Euro (Ost 2023). Auf Antrag ist auch ein einkommensabhängiger Betrag möglich. Existenzgründer können für die ersten drei Jahre die Zahlung des halben Regelbeitrags beantragen.

### **Befreiungsmöglichkeiten von der Rentenversicherung**

Wer grundsätzlich der Rentenversicherungspflicht unterliegt, sollte die Möglichkeit der Befreiung prüfen. So können sich Existenzgründer für maximal drei Jahre befreien lassen und dies sogar auch, wenn ein erneuter Anlauf gewagt und eine zweite Existenzgründung ansteht. Hierfür muss sich der Geschäftszweck aber deutlich vom ersten Unternehmen unterscheiden. Auch selbständig Tätige, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und nach einer zuvor ausgeübten selbständigen Tätigkeit erstmals versicherungspflichtig würden, können sich auf Antrag befreien lassen.

### **Im Zweifel Statusfeststellungsverfahren**

Selbständig Tätige, die möglicherweise unter eine der genannten Personengruppen fallen und bei denen der sozialversicherungsrechtliche Status noch nicht geklärt worden ist, sollten ein Statusfeststellungsverfahren einleiten. Die ETL-Rechtswälde der [ETL Statusprüfstelle](#) stehen hierbei gern helfend zur Seite.

überreicht durch:

Die Erarbeitung des Merkblattes erfolgt mit großer Sorgfalt.  
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.